

# VEREINBARUNG

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,  
handelnd für die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg  
**- Straßenbauverwaltung -**

und

der Stadt Offenburg,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Oliver Martini  
**- Stadt -**

über

den Bau einer Stützwand  
und die Erneuerung der Fahrbahndecke, die Herstellung von Radfahrstreifen  
sowie die Änderung einer Überquerungshilfe  
im Zuge der Bundesstraße 3  
in Offenburg

Offenburg im April 2025

## **Vorbemerkungen:**

Für die Bundesstraße 3 bzw. Freiburger Straße in Offenburg ist eine Fahrbahndeckensanierung vorgesehen. In diesem Zuge soll auf der westlichen Fahrbahnseite ein Radfahrstreifen markiert und eine neue Querungshilfe (als Ersatz für die bestehende) auf Höhe der Einmündung der Kinzigsteg-Rampe gebaut werden. Der Radfahrstreifen und die Querungshilfe sind im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Kinzigsteges mit Rampen zu sehen.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die B 3 in Offenburg als Gemeinschaftsmaßnahme zu erneuern.  
Die Baumaßnahme erstreckt sich auf den Abschnitt zwischen Wasserstraße und Kinzigstraße.  
Beginn: von NK 7513 029 nach NK 7513 035 Station 0,460  
Ende: von NK 7513 029 nach NK 7513 035 Station 0,660  
Die Gesamtlänge des Bauabschnitts beträgt ca. 200 m.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Plänen (Vorabzüge) der Stadt, in ihrer endgültigen Version einschl. Kostenvoranschlag fachtechnisch zu genehmigen durch die Referate 45 und 47.1 des Regierungspräsidiums Freiburg, einschließlich darin enthaltener Auflagen und Anmerkungen.
- (3) Grundlage des Vertrages sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Ortsdurchfahrtrichtlinien und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien, in ihrer zum Abschluss dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie gegebenenfalls der Planfeststellungsbeschluss/Bebauungsplan, die Plangenehmigung oder die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung.

### **§ 2**

#### **Durchführung der Baumaßnahme**

- (1) Die Stadt führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Die Stadt ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Der Termin der Abnahme ist rechtzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. An der Abnahme ist auch die zuständige Straßenmeisterei zu beteiligen. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Straßenbauverwaltung (§ 16 Abs. 3) teilt diese der Stadt etwa auftretende Mängel unverzüglich mit. Drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist fordert die Stadt die Straßenbauverwaltung schriftlich zur Benennung der vor Ablauf der Gewährleistung zu behebenden Mängel auf.
- (3) Grunderwerb ist nicht erforderlich.
- (4) Die Maßnahme führt innerhalb des bestehenden Straßengrundstückes im Eigentum des Bundes zu Verschiebungen. Es wird eine Anpassung der Baulastgrenzen in Bezug auf Gewässer und Straße erforderlich und es findet eine Schlussvermessung statt.
- (5) Die Stadt ist verantwortlich für die Erlangung des Baurechts.
- (6) Die Stadt erstellt einen Markierungs- und Beschilderungsplan, dessen verkehrsrechtliche Anordnung sie nach Beteiligung von Verkehrsbehörde, Polizei und den verantwortlichen Stellen des ÖPNV veranlasst.

## **II. Kostenverteilung**

### **§ 3**

#### **Baukosten der Fahrbahnen, Gehwege und Parkbuchten**

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für alle Maßnahmen im Bereich der Verkehrsflächen zwischen den Borden (inkl. der Querungshilfe mit barrierefreiem Ausbau).
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für den Bau der neuen Stützwand, der Gehwege einschließlich der Hochborde sowie der Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau der Gehwege im Bereich der Überquerungshilfe.
- (3) Die Unterhaltung und Erneuerung der Hoch- und Rundborde obliegen der Stadt.
- (4) Abrechnungsgrenze zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt bilden die inneren Fahrbahnränder zwischen den Borden. Die genauen Abrechnungsgrenzen sind der Anlage 3 - Prinzipskizze Kostenteilung zu entnehmen.
- (5) Sollten über diese Vereinbarung hinausgehende Kostenregelungen zwischen der Stadt und Dritten bestehen, z.B. Kostenbeteiligung am städtischen Anteil durch den ÖPNV oder Leitungsträgern, bleiben derartige Regelungen von dieser Vereinbarung unberührt.

### **§ 4**

#### **Oberflächenentwässerungsanlagen**

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für die Anlagen der Oberflächenentwässerung (Rinnen, Straßenabläufe sowie deren Anschlussleitungen zu den Längsleitungen).

### **§ 5**

#### **Kreuzungen und Einmündungen**

- (1) - entfällt -

### **§ 6**

#### **Änderung von Versorgungsleitungen**

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen

Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Stadt.

- (2) Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 1 trägt die Stadt. Eventuelle Kostenbeteiligungen durch die Versorgungsträger regelt die Stadt direkt mit den Versorgungsträgern.
- (3) Die erstmalige Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Bundes für städtische Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert mit dem hierfür zuständigen Landratsamt zu regeln.

### **§ 7**

#### **Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen**

- (1) Die Errichtung der Stützmauer ist nur für die Rampen notwendig. Ihre Herstellungskosten trägt die Stadt.

### **§ 8**

#### **Gehwege auf Brücken und in Unterführungen**

- (1) - entfällt -

### **§ 9**

#### **Grunderwerb**

- (1) Bereits im Eigentum von Stadt oder Straßenbauverwaltung befindliche Flächen gehen unentgeltlich auf den jeweilig neuen Baulastträger über.
- (2) Die Vermessung wird von der Stadt auch namens der Straßenbauverwaltung beantragt. Vor der endgültigen Vermessung veranlasst die Stadt eine Vermessungsbegehung zur Festlegung der zukünftigen Grenzen. An der Vermessungsbegehung sind neben den betroffenen Eigentümern, sowohl der Landkreis als auch die Referate 41 und 47.1 des Regierungspräsidiums zu beteiligen. Der Begehungstermin ist von der Stadt mit den Beteiligten rechtzeitig abzustimmen.

### **§ 10**

#### **Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung**

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden wie die Grunderwerbskosten nach § 9 aufgeteilt.

- (2) Als allgemeine Baukosten werden Baustelleneinrichtung, Baustellenräumung, Aufwendungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination, Vorankündigung, Verkehrssicherung und Umleitung festgelegt. Die allgemeinen Baukosten werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten gemäß § 3 zwischen Stadt und Straßenbauverwaltung aufgeteilt.

## **§ 11**

### **Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

- (1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.
- (2) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für die Ausstattung der Fahrbahn inkl. der Querungshilfe mit barrierefreiem Ausbau (Verkehrszeichen, Markierung, Wegweisung).
- (3) Die Stadt trägt die Kosten für die Ausstattung des Gehweges (Verkehrszeichen, Blindenleiteinrichtung, Markierung, Wegweisung, Hochborde).

## **§ 12**

### **Straßenbeleuchtung**

- (1) Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der Fahrbahn zur Gehwegbreite (vgl. § 9 Abs. 1) aufgeteilt, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.
- (2) Sollten über diese Vereinbarung hinausgehende Kostenregelungen zwischen der Stadt und Dritten bestehen, bleiben derartige Regelungen von dieser Vereinbarung unberührt.

## **§ 13**

### **Zufahrten und Zugänge**

- (1) - entfällt -

## **§ 14**

### **Planungs- und Verwaltungskosten**

- (1) Der Stadt entstehen Aufwendungen (Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung) für Arbeiten an

Straßenbestandteilen in der Baulast der Straßenbauverwaltung. Dafür leistet die Straßenbauverwaltung einen Verwaltungskostenzuschlag an die Stadt.

- (2) Der Verwaltungskostenzuschlag beträgt bei Gemeinschaftsmaßnahmen gemäß gültiger Verwaltungsvorschrift 9 % der auf die Straßenbauverwaltung gemäß § 3 entfallenden Baukosten.
- (3) Mit oben genanntem Verwaltungskostenzuschlag sind sämtliche Ingenieur- und Planungsleistungen abgegolten.
- (4) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für die Änderung der Straßendatenbank. Die Änderung erfolgt durch das Referat 45 des Regierungspräsidiums. Die Stadt liefert die hierfür erforderlichen Informationen nach Abschluss der Bauleistungen an das Referat 45 des Regierungspräsidiums. Diese beinhalten die Aufbaudaten (Mischgutsorten, Bindemittel, Schichtdicken, Monat/Jahr der eingebauten Deckschicht, Frästiefe) und einen Lageplan (Kilometrierung/Stationierung, Radien).

## **§ 15 Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Stadt und Straßenbauverwaltung verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Nach dem Zuschlag erhält die Straßenbauverwaltung eine Mehrfertigung des Bauvertrages und eine Kostenberechnung, aus der die auf sie entfallenden Kostenteile hervorgehen.
- (3) Bei Kostensteigerungen oder Nachträgen ist die Straßenbauverwaltung unverzüglich hiervon zu unterrichten. Nachträge sind durch die Stadt im Sinne der Straßenbauverwaltung zu prüfen, zu verhandeln, der Straßenbauverwaltung zur Kenntnis vorzulegen und abzuwickeln. Es gelten die Grundsätze der HVA B-StB.
- (4) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Stadt. Die Straßenbauverwaltung leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Stadt Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Stadt der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Schlussrechnung über die Maßnahme und den auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Kostenanteil übersenden. Die Schlussrechnung muss alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Aufmaße, Messurkunden, Mengenermittlungen, Lieferscheine, Abrechnungspläne, ggfs. Nachtragsbegründungen) enthalten.
- (5) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Stadt zu

zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Straßenbauverwaltung gegenüber der Stadt mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO/LHO.

- (6) Die Stadt fordert die Straßenbauverwaltung schriftlich und in gesonderter Rechnung zur Zahlung folgender Leistungen auf:  
Verwaltungskosten gemäß § 14 Abs. 2  
Rechnungen zu Kontrollprüfungen (z.B. Asphalt)  
Leistungen im Rahmen der BaustellV (SiGeKo, SiGePlan, Vorankündigung)
- (7) Der von der Stadt gemäß Anlage 4 zu entrichtende Ablösungsbetrag wird vier Wochen nach Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung fällig. Die Straßenbauverwaltung teilt der Stadt schriftlich die Zahlungsmodalitäten mit.

### **III. Sonstige Regelungen**

#### **§ 16**

#### **Baulast nach Fertigstellung**

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast für die neue Stützmauer auf die Straßenbauverwaltung übergeht. Der Straßenbauverwaltung entstehen hierdurch Mehrkosten in der Erhaltung. Diese erstattet die Stadt der Straßenbauverwaltung durch Zahlung eines Ablösungsbetrags (siehe Anlage 4).
- (3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Stadt der Straßenbauverwaltung die in deren Baulast stehenden Straßenteile.
- (4) Die Stadt übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und den Winterdienst auf der Aufstellfläche der Überquerungshilfe.

#### **§ 17**

#### **Schriftform**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

#### **§ 18**

#### **Anlagen**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Feldkarte

Anlage 2: Lageplan

Anlage 3: Prinzipskizze Kostenteilung

Anlage 4: Ablösungsberechnung (vorläufig)

#### **§ 19**

#### **Zahl der Fertigungen**

Vorstehende Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt, es erhalten:

2 Fertigungen das Regierungspräsidium Freiburg

2 Fertigungen die Stadt

**Anerkannt**

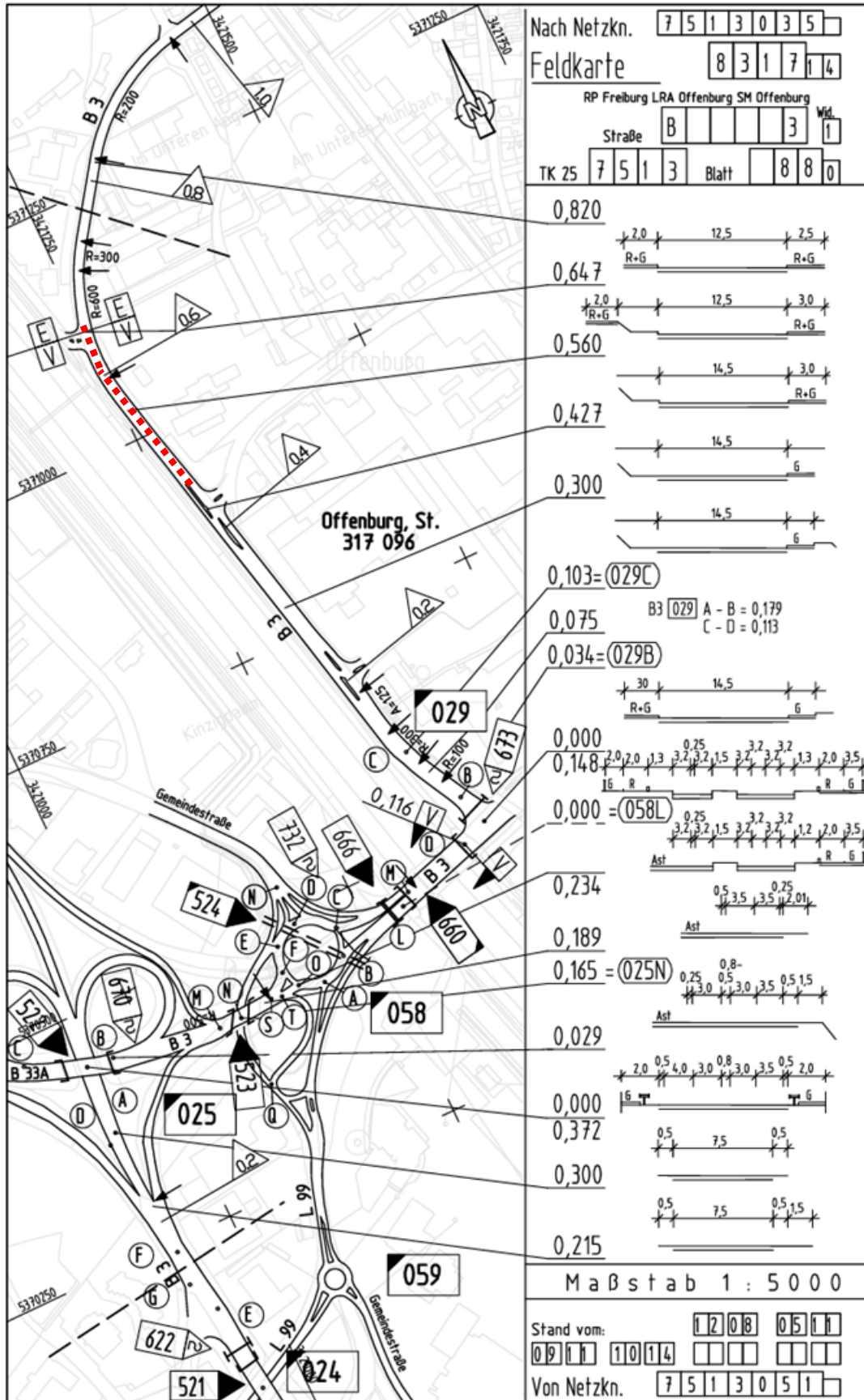
Offenburg, den.....

Offenburg, den.....

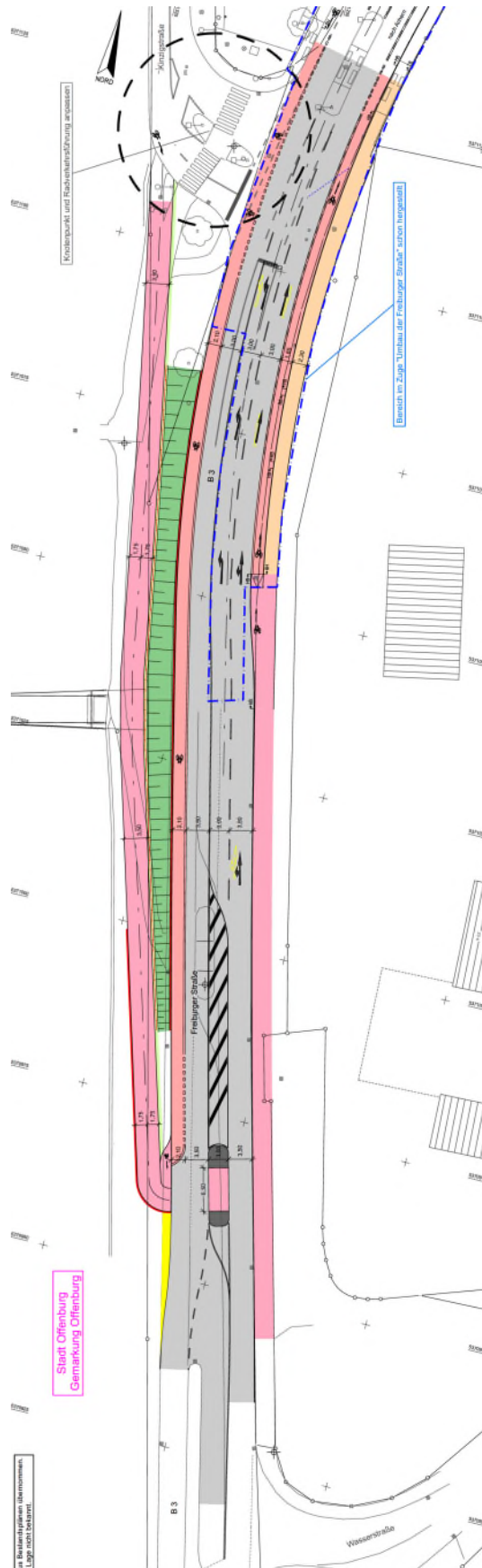
.....  
Oliver Martini (Bürgermeister)  
Stadt Offenburg

.....  
Ingo Hugle (Baudirektor)  
Regierungspräsidium Freiburg

**Anlage 1 – Feldkarte**



## Anlage 2 - Lageplan





**Anlage 4 – Ablösungsberechnung (vorläufig)**

Anlage 4 - Ablösungsbetrag															
Neue Stützwand aus Beton															
Ermittlung der kapitalisierten Erhaltungskosten (Ablösungsbetrag) gemäß Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV)															
lfd. Nr.		m = n	p			Herstellungskosten HK (brutto)	Verwaltungskostenzuschlag 10 % VK der Herstellungskosten HK	$K_e = K_v$ (HK + 10% VK)	$1,04^m$	$1/(1,04^m - 1)$	p/4	Kapitalisierte Erneuerungskosten $1/(1,04^m - 1) \times K_e$	Kapitalisierte jährl. Unterhaltungskosten $p/4 \times K_e$	E	
	[1]	[2]	[3]	Menge	ME	EP €	[4]	[5] = 0,2 x [4] €	[6] = [4] + [5] €	[7]	[8]	[9]	[10] = [8] x [6] €	[11] = [9] x [6] €	[12] = [10] + [11] €
	Bauteil	Jahre	%												
1	Stützwand	110	0,5	1,0	psch	40.000,00	40.000,00	4.000,00	44.000,00	74,7597	0,01356	0,125	596,53	5.500,00	6.096,53
2															
3															
													$E_n =$	6.096,53	
													<b>Zahlbetrag gerundet:</b>	<b>6.100,00</b>	

Offenburg, den 17.02.2025